



Seniorenheime & Hausgemeinschaften

Informationen
Tipps
Adressen



LAND
SALZBURG



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des
Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei Land
Salzburg UW-Nr. 1271

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung 3 -Soziales vertreten durch DSA
Mag. Andreas Eichhorn MBA | **Umschlaggestaltung, Satz und Grafik:** Landes-Medienzentrum
Bildnachweis/Fotos: Archiv Land Salzburg, fotolia, shutterstock, Foto LR: Leopold Neumayr
Druck: Druckerei Land Salzburg | **Alle** Postfach 527, 5010 Salzburg
Erscheinungstermin: November 2025
Bestellinformationen: www.salzburg.gv.at/publikationen.

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information.

Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.

Gemeinsam Verantwortung tragen - für ein gutes Leben im Alter



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

der Umzug in ein Seniorenheim oder in eine Hausgemeinschaft ist ein bedeutender Schritt im Leben. Er wirft viele Fragen auf und kann mit Unsicherheiten verbunden sein. Diese Broschüre bietet Orientierung, wenn Betreuung und Pflege notwendig werden, und helfen Ihnen, die für Sie passende Entscheidung zu treffen.

Das Land Salzburg legt großen Wert darauf, dass ältere Menschen auch in einer neuen Lebenssituation möglichst selbstbestimmt leben können. In unseren Seniorenhäusern und Hausgemeinschaften stehen Würde, Sicherheit und Lebensqualität im Mittelpunkt - getragen von professioneller Pflege, menschlicher Zuwendung und Respekt vor der individuellen Lebensgeschichte jedes Einzelnen.

Neben umfassender Betreuung ist Transparenz ein zentrales Anliegen. Diese Broschüre informiert über Aufnahme, Tarife, Pflegeleistungen und rechtliche Grundlagen. Darüber hinaus behandelt sie Sozialhilfe, Pflegegeld, Vertragsgestaltung sowie die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner. Damit dient sie als Wegweiser für Betroffene und Angehörige gleichermaßen.

Ein gutes Leben im Alter ist keine Selbstverständlichkeit, sondern das Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen. Das Land Salzburg wird auch in Zukunft alles daran setzen, Pflege und Betreuung qualitativ hochwertig, leistbar und menschlich zu gestalten.

Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Fürweger', with a long horizontal stroke extending to the right.

Wolfgang Fürweger, Soziallandesrat

Inhalt

Pflegeberatung des Landes	6
Wohnortnahes Angebot.....	9
Anmeldung	10
Aufnahmekriterien	12
Von der Aufnahme bis zur Zahlung	13
Vertragsinhalt	14
Rechtsvorschriften	15
Seniorenheimaufsicht des Landes Salzburg	16
Angebote und Tarife.....	17
Die Aufenthaltskosten	19
Das Pflegegeld	20
Sozialhilfe	22
Die Sozialämter	23
Freibetrag	25
Wer vertritt die Bewohnerinnen und Bewohner?	26
Bevollmächtigte Vertretung	27
Vertrauensperson	28
Vorsorgevollmacht und Erwachsenenvertretung	29
Seniorenheime Standorte & Adressen.....	32
Kontaktliste	37

Pflegeberatung des Landes

Ein Service des Landes in allen Pflegefragen

6

Ein plötzlicher Pflegefall in der Familie oder im näheren Umfeld kann eine Vielzahl an Fragen aufwerfen. Welche Pflege- und Betreuungsleistungen gibt es? Wo bekomme ich Unterstützung? Wie kann ich das alles finanzieren?

Die Pflegeberatung des Landes bietet flächendeckend im Bundesland Salzburg Information, Beratung und Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Pflege an. Das Beratungsangebot steht pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen, deren Angehörigen als auch allen

Personen, die an Pflege Themen interessiert sind, offen.

Wir sind darum bemüht, Orientierung, Überblick und Transparenz auf dem vielschichtigen Pflegemarkt zu bieten. Schritt für Schritt suchen wir mit Pflegebedürftigen und Angehörigen nach gemeinsamen Lösungen.

Die Beratungen werden telefonisch als auch persönlich in der Beratungsstelle und bei Sprechstunden (in Gemeinden und Krankenhäusern) angeboten.

Unser Angebot

Die Pflegeberatung des Landes bietet Beratung und Unterstützung in allen Fragen zum Thema Pflege:

- Pflege zu Hause
- Pflegende Angehörige
- Pflegegeld
- Beihilfen
- Hauskrankenpflege
- Haushaltshilfen
- Angehörigenentlastung
- Essensdienste
- Seniorenheime
- Tagesbetreuung
- Kurzzeitpflege
- Hilfsmittel
- Demenzberatung

Unsere Beratungsteams mit erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Pflege und Sozialarbeit beraten Sie:

- neutral
- unabhängig
- vertraulich
(auf Wunsch auch anonym)
- mobil (auf Wunsch auch zu Hause)
- kostenlos

Erreichbarkeit Pflegeberatung:

telefonisch von Montag bis
Donnerstag, 8 bis 16 Uhr,
Freitag 8 bis 12 Uhr
Tel. 0662 8042-3533

Auf Wunsch besuchen wir Sie
auch gerne zu Hause.



Beratungsstellen des Landes

■ Stadt Salzburg/Flachgau

Fischer-von-Erlach-Straße 47,
Tel. 0662 8042-3533
telefonisch von Montag bis
Donnerstag, 8 bis 16 Uhr,
Freitag 8 bis 12 Uhr
persönlich nach Vereinbarung

Sprechstelle Seekirchen

Dr. Hans Katschthaler Platz 1,
5201 Seekirchen am Wallersee
Tel. 0662 8042-3533
Do 14 bis 16 Uhr

■ Tennengau

Hallein, Burgfriedstraße 2
Tel. 0664 50 69 094
0664 14 92 049
telefonisch von Montag
bis Donnerstag, 8 bis 16 Uhr,
Freitag 8 bis 12 Uhr
persönlich nach Vereinbarung
sowie Sprechstunden in den
Gemeinden

■ Lungau

Tamsweg, Gartengasse 3
Tel. 0662 8042-3696
telefonisch von Montag
bis Donnerstag, 8 bis 16 Uhr,
Freitag 8 bis 12 Uhr
persönlich nach Vereinbarung

Sprechstelle Tamsweg

Krankenhaus Tamsweg
Termine nach Vereinbarung
Tel. 0662 8042-3696

■ Pongau

St. Johann i. Pongau,
Hans-Kappacher-Straße 14a
Tel. 0662 8042-3696
telefonisch von Montag
bis Donnerstag, 8 bis 16 Uhr,
Freitag 8 bis 12 Uhr
persönlich nach Vereinbarung

Sprechstelle Radstadt

Gemeinde Radstadt
Termine nach Vereinbarung
Tel. 0662 8042-3696

■ Pinzgau

Zell am See, Schillerstraße 8a
Tel. 0662 8042-3033
telefonisch von Montag
bis Donnerstag, 8 bis 16 Uhr,
Freitag 8 bis 12 Uhr
persönlich nach Vereinbarung

Sprechstelle Mittersill

Krankenhaus Mittersill
Termine nach Vereinbarung
0662 8042-3033

Sprechstelle Saalfelden

Gemeinde Saalfelden
Montag (14-tägig)
10 bis 14 Uhr,
0662 8042-3033

E-Mail:

pflegeberatung@salzburg.gv.at

Web:

[www.salzburg.gv.at/
pflegeberatung](http://www.salzburg.gv.at/pflegeberatung)



Wohnortnahes Angebot

Im Land Salzburg gibt es in den 119 Gemeinden rund 5.000 Seniorenheimplätze in 75 Häusern.

Das heißt: Statistisch gibt es in jeder zweiten Gemeinde ein Seniorenheim.

Die Entscheidung, sich in einem Seniorenheim betreuen zu lassen, treffen die Betroffenen selbst. Niemand kann einen älteren Menschen zu einem Umzug zwingen, auch nicht Angehörige.

Wahlfreiheit

Wer sich entschieden hat, hat als Betroffene bzw. Betroffener grundsätzlich auch die freie Wahl der Einrichtung. Die meisten wählen aber die Einrichtung nach dem Gesichtspunkt der Wohnortnähe, um im gewohnten Wohnumfeld und Lebensmilieu zu bleiben.

Alternative Wohnformen

Neben dem „klassischen“ Seniorenheim gibt es Hausgemeinschaften und auch alternative Wohnformen wie Seniorenwohnungen und betreutes Wohnen.

Informationspflicht

Betreibende von Seniorenheimen müssen mögliche Interessenten auf deren Verlangen schriftlich über alle für den Vertragsabschluss sowie die Unterkunft, die Betreuung und die Pflege im Heim wesentlichen Belange informieren.

Sozialhilfe

Wer die Kosten eines Heimes nicht zahlen kann, muss gewisse Anspruchsvoraussetzungen erfüllen um Sozialhilfe zu erhalten.

Bettenangebot in Seniorenheimen

(Daten stellen Istwerte mit Stichtag 31.12.2023 dar)

Stadt Salzburg	1.128
Tennengau	566
Flachgau	1.312
Pongau	889
Lungau	262
Pinzgau	886
Gesamt	5.043

Anmeldung

Über die Aufnahme entscheidet die künftige Bewohnerin oder der Bewohner selbst oder eine von ihr bzw. ihm genannte Vertretung. Die Anmeldemodalitäten sind unterschiedlich – im Zweifel kontaktieren Sie die Leitung des jeweiligen Hauses.

Anmeldestellen

Bei gemeindeeigenen Einrichtungen kann es auch sein, dass eine Anmeldung nur im Gemeindeamt entgegengenommen wird.

Für Seniorenheime der Stadtgemeinde Salzburg ist die Anmeldung zentral organisiert. Alle Aufnahmewerberinnen und -werber müssen sich an die Seniorenberatung der Stadt Salzburg wenden. Die Anmeldung in privaten Heimen erfolgt direkt in der Einrichtung selbst.

Viele Häuser haben interne Aufnahmekriterien (Wohnsitz, Pflegebedürftigkeit ...) festgelegt.

Weitere Informationen, die Sie für Ihre Entscheidung brauchen, bekommen Sie von der Einrichtung selbst.

Spezialeinrichtungen

Für Betroffene ist es wichtig zu wissen, dass es im Land Salzburg für spezielle Patientengruppen eigene Einrichtungen (z. B. für Multiple-Sklerose-Patientinnen und Patienten, psychisch kranke Patientinnen und Patienten, Menschen mit Behinderungen) gibt.

Infos dazu erhalten Sie bei der Pflegeberatung des Landes (siehe Seite 6).

Datenschutz

Der Träger eines Heimes, wie etwa ein Verein oder eine Gemeinde, darf weder mündlich noch schriftlich Daten erheben, die er nicht für die Erbringung seiner Dienstleistung braucht. Angaben über das Einkommen und Vermögen sind somit nicht zu machen. Dies gilt auch für das („lockere“) Aufnahmegespräch. Achten Sie darauf, ob Fragen diskret gestellt werden.

Vertretung

Hat eine Person eine Erwachsenenvertreterin bzw. einen Erwachsenenvertreter, der Wohnortfragen zu entscheiden hat, so kann eine solche Person nur mit Zustimmung der Vertreterin bzw. des Vertreters oder des Gerichts aufgenommen werden. Bei einer dauerhaften Wohnsitzänderung muss das Gericht befasst werden.

Anmeldestellen

**Seniorenheime der
Stadt Salzburg:**

**Magistrat Salzburg -
Seniorenberatung**
Hubert-Sattler-Gasse 7
Tel. 0662 8072-3240
seniorenberatung@stadt-salzburg.at

Heime in den Bezirken:
Direkt im Seniorenheim oder
bei der Gemeinde

Private Heime:
Direkt im Seniorenheim

Anmeldungs- unterlagen

- e-Card
- Kontaktadresse einer Bezugsperson
- Pensionsbescheid oder Bankauszug
- Allfälliger Pflegegeldbescheid
- etwaige sonstige Unterlagen laut Einrichtung (Erforderlichen Unterlagen erfragen Sie im Seniorenheim bzw. in Ihrer Gemeinde bzw. für die Stadt Salzburg in der Seniorenbetreuung)

11



Aufnahmekriterien

Für Heime gibt es keine Aufnahmepflichten wie für Krankenhäuser. Jedes Haus hat eigene Kriterien.

Ein Träger (zum Beispiel eine Gemeinde) kann aufnehmen, wen er will.

Dringlichkeit

Öffentliche Träger entscheiden meist nach einer Dringlichkeitsliste. Die Aufnahmekriterien für eine Aufnahme sind daher meist:

- Ausmaß der Pflegebedürftigkeit
- Möglichkeit der häuslichen Betreuung und Pflege
- Wohnsitz der Aufnahmewerberin bzw. des Aufnahmewerbers

Die Reihung nach dem bisherigen Wohnsitz erfolgt:

1. nach dem Wohnsitz der Aufnahmewerberin bzw. des Aufnahmewerbers in der Standortgemeinde oder in einer Gemeinde, die das Haus mitfinanziert hat,
2. nach deren Aufnahmewerbenden, deren Angehörige in der Standortgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

In Österreich gilt das Recht auf freie Wahl seines Wohnsitzes - auch für Heimbewohnerinnen und -bewohner. Wer allerdings seinen Aufenthalt nicht aus eigenen Mitteln bezahlen kann, soll vor der Aufnahme abklären, ob das Sozialamt seines bisherigen Wohnsitzbezirks in einem anderen Bundesland die Restkosten im Rahmen der Sozialhilfe übernimmt.

Wussten Sie schon?

- Die Seniorenheime entscheiden über die Aufnahme meist nach Dringlichkeit und nicht nach dem Datum der Anmeldung. Eine Anmeldung ist somit erst dann zielführend, wenn Pflegebedürftigkeit absehbar ist. Die gängige Meinung, dass die frühzeitige Anmeldung die Aufnahme beschleunigt und erleichtert, stimmt nicht.
- Seniorenheime nehmen vorwiegend Personen auf, die Pflegegeld beziehen.
- Die Stadt Salzburg nimmt nur Personen ab dem 65. Lebensjahr auf, die seit zwei Jahren in der Stadt Salzburg den Hauptwohnsitz haben.
- Bei einem Hauptwohnsitz außerhalb der Stadtgemeinde Salzburg muss ein Nachweis eines Hauptwohnsitzes von insgesamt 30 Jahren in der Stadt Salzburg nachgewiesen werden können (historischer Meldezettel).
- Die öffentlichen Heime nehmen vorzugsweise Interessenten aus der Standortgemeinde oder dem Gemeindeverband auf.

Von der Aufnahme bis zur Zahlung

Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet die zukünftige Bewohnerin bzw. der Bewohner auf der Grundlage ihres/seines Selbstbestimmungsrechts selbst. Angehörige sind lediglich Ratgeber und können maximal „gut zureden“. Bei Personen mit einer Erwachsenenvertretung muss bei einer dauerhaften Wohnsitzänderung das Gericht befasst werden.

13

Vorvertragliche Information

Vor dem Vertragsabschluss muss das Seniorenheim die Aufnahmewerberin bzw. den Aufnahmewerber nachweislich über alle wesentlichen Belange informieren: Leistungen und Entgelte, die Rechte und Pflichten, Ausstattung und allenfalls Hausordnung.

Vertrag

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner hat das Recht auf einen schriftlichen Vertrag. Eine Kopie des Vertrags erhält die Bewohnerin bzw. der Bewohner (seine Vertreterin bzw. sein Vertreter). Die Verträge sind nicht gebührenpflichtig. Ein Vertrag darf gesetzlich verankerte Rechte nicht einschränken.

Leistungserbringung

Das Seniorenheim muss die erbrachten Leistungen laufend dokumentieren. In die Dokumentation besteht Einsichtsrecht - auch für die Vertretung und auskunftsberechtigte Personen. Ebenso sind mündliche Auskünfte zu erteilen.

Verrechnung

Die Leistungen werden in Form von Grund- und Pflegetarifen verrechnet. Der Pflegetarif ändert sich mit dem Pflegeaufwand.

Vertragsinhalt

14

Ein Vertrag ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal einer Einrichtung. Ein Vertrag muss nach dem Heimvertragsrecht folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- Dauer des Vertrags,
- Festlegungen zu den Persönlichkeitsrechten des Heimbewohners,
- Räumlichkeiten des Heims,
- Beschreibung aller Leistungen,
- Entgeltaufschlüsselung (nach Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung, besondere Pflege- und Zusatzleistungen),
- Kautions,
- Regelungen über die Kündigung,
- Details über die Abwesenheitsvergütung.

Der Vertrag regelt meist auch:

- Zahlungsbedingungen
- Gewährleistung
- Tarifierungsanpassung

Gesetzlich geregelt

Das Heimvertragsrecht ist im Konsumentenschutzgesetz (§§ 27b bis 27i, § 28a) BGBI.Nr. 140/1979 idgF geregelt.



Rechtsvorschriften

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)

- Dieses Gesetz regelt ua die Standards und Tätigkeitsvorbehalte des Pflegepersonals.
- BGBl.Nr. 108/1997 idgF

Alle Gesetze (Bundes- und Landesgesetze) können im Internet aufgerufen werden:
www.ris.bka.gv.at

15

Heimaufenthaltsgesetz

- Das Heimaufenthaltsgesetz regelt die rechtlichen Vorgaben bei der Setzung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen.
- BGBl.Nr. 11/2004 idgF

Heimvertragsgesetz

- Das Heimvertragsgesetz regelt alle Angelegenheiten rund um die Vertragsserrichtung und -auflösung. Das Heimvertragsgesetz ist ein Teil des Konsumentenschutzgesetzes.
- BGBl I Nr. 12/2004 idgF

Salzburger Pflegegesetz

Das Salzburger Pflegegesetz regelt die spezifischen Anforderungen für Seniorenheime.

Viele Seniorenheime haben die betreffenden Rechtsgrundlagen als Kundenservice in einer Mappe zur freien Einsicht aufliegen.

Seniorenheimaufsicht des Landes Salzburg

Grundsätzlich ist niemand befugt, die Bewegungsfreiheit einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners zu behindern. Sie ist nur zulässig bei Selbst- oder Fremdgefährdung. Auch die Androhung ist unzulässig.

16

Zur Sicherung der Qualität von Pflege und Betreuung in den Salzburger Seniorenheimen führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht des Landes auf Grundlage des Salzburger Pflegegesetzes regelmäßig unangekündigte Kontrollen durch. Dabei wird mit Hilfe der (Pflege-) Leitung und des Pflegepersonals ein Fragenkatalog durchgearbeitet, die Bewohnerinnen und Bewohner werden befragt und der Lebensalltag in der Einrichtung sowie konkrete Pflegehandlungen werden beobachtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht sind ausgebildete Pflegekräfte, die über mehrere Jahre praktische Berufserfahrung im Bereich der Altenpflege verfügen.

Darüber hinaus werden von der Heimaufsicht auch Verbesserungsvorschläge und Beschwerden über die Pflege und Betreuung in den Seniorenheimen entgegengenommen und bearbeitet.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Seniorenheime fachlich gute Arbeit leisten und Bewohnerinnen und Bewohnern mit der nötigen Wertschätzung gegenüber treten.

Dennoch ist es gut zu wissen, dass auch eine externe Stelle um die Zufriedenheit der Bewohnenden bemüht ist. Bei den Besuchen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Seniorenheimaufsicht können Fragen oder Anliegen vertraulich besprochen werden. Zu den wichtigsten Aufgaben der Seniorenheimaufsicht zählen:

- Darauf zu achten, dass die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner gewahrt bleiben.
- Sicherung der Qualität von Pflege und Betreuung.
- Unterstützung bei der Lösung von Problemen im Seniorenheim.
- Anregungen und Beschwerden werden entgegengenommen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Seniorenheimaufsicht des Landes Salzburg sind auch telefonisch oder per E-Mail zu erreichen.

Kontakt zur Seniorenheimaufsicht des Landes Salzburg:

Tel.: **0662 8042-3465,**
0662 8042-3557,
0662 8042-3590,
0662 8042-3568 oder
0662 8042-3498

soziales@salzburg.gv.at

Angebote und Tarife

Die Angebote. Ein Seniorenheim bietet Grund- und Pflegeleistungen an. Viele Einrichtungen bieten auch Zusatzleistungen (Wahlleistungen) an, die außerhalb des Grund- oder Pflegetarifs liegen (siehe Seite 17).

Persönliche Dienstleistungen (Friseurin bzw. Friseur) und therapeutische Hilfen (ärztliche Versorgung, Physiotherapie, Ergotherapie, Fußpflege ...) muss das Heim nicht selbst erbringen, hat aber dafür zu sorgen, dass sie angeboten und zuverlässig erreicht werden können.

Leistungen. Die Leistungen in den Verträgen werden konkret aufgeschlüsselt, um das Preis-Leistungsverhältnis besser zu erkennen. Die Leistungen sind jedenfalls aufzuschlüsseln in:

- Unterkunft
 - Verpflegung
 - Grundbetreuung
 - besondere Pflegeleistungen
 - zusätzliche Leistungen
- } Grundtarif

Pflegedokumentation. Folgendes ist jedenfalls zu dokumentieren:

- der pflegerische Status,
- die Pflegeplanung,
- die erbrachten Pflegeleistungen.

In die Dokumentation kann die Bewohnerin bzw. der Bewohner bzw. die Vertretungs- oder Vertrauensperson jederzeit einsehen.

Pflege als Dialog. Auch Pflegeleistungen basieren auf einer Vereinbarung zwischen den Bewohnenden und dem Heim, wobei diese als Kundinnen und Kunden bzw. Auftraggeberinnen und Auftraggeber zu sehen sind. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner ist nicht nur in Entscheidungen eingebunden. Sie oder er entscheidet letztlich selbst über die tatsächliche Inanspruchnahme oder Ablehnung und über die Ausführung.

Daraus leitet sich ab: Die Bewohnerin bzw. der Bewohner

- wird über alle Maßnahmen informiert,
- stimmt den Maßnahmen zu oder lehnt diese ab,
- bestimmt/prüft die Qualität der zu erbringenden bzw. erbrachten Leistungen,
- kann für medizinische Behandlungen und pflegerische Handlungen Vorausverfügungen treffen,
- kann Vertrauenspersonen beiziehen oder namhaft machen,
- kann auskunftsberechtigte Personen namhaft machen.

Grundleistungen

Im Grundtarif sind alle jene Leistungen enthalten, die unabhängig von der speziellen Pflegebedürftigkeit erbracht werden (Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung).

- Wohnraumüberlassung inkl. Heizung, Energie, Instandhaltung, inkl. Verwaltung und Investitionskosten
- Reinigung der Wohneinheit samt Bad
- Versorgung mit Leib- und Bettwäsche
- Verpflegung (Vollpension)
- Pflege im Krankheitsfall
- allgemeine Beratung
- Unterhaltungs- und Beschäftigungsangebote

18

Pflegeleistungen

Als Pflegeleistung gelten Leistungen der Krankenpflege, die besondere Pflege und Haushaltsführung, insbesondere:

- Unterstützung der Mobilität und Lagerung
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Hilfe bei der pflegebedingten Versorgung der Wäsche und des Wohnraums
- Hilfe bei der Körperpflege
- Hilfe beim An- und Auskleiden
- Hilfe im Bereich der Ausscheidung und Kontinenztraining
- Unterstützung bei ärztlich angeordneten Maßnahmen
- Unterstützung bei der Orientierung und Aktivierung
- Beratung und Hilfe bei sozialen Problemen in Zusammenhang mit der Pflege

Zusatzleistungen (Extras)

Unter Zusatzleistungen versteht man alle Leistungen, die weder im Grund- noch im Pflegetarif enthalten sind. Extras werden mit dem Leistungserbringerin bzw. -erbringer gesondert (in der Regel schriftlich) vereinbart.

Dazu gehören meist folgende Leistungsangebote:

- Besorgungen
- Essen aufs Zimmer
- zusätzliche Wohnungsreinigung
- Begleitung zu Einkäufen, Friedhofsbesuch, Besuch einer Fachärztin oder -arztes
- Friseurin bzw. Friseur
- Fußpflege
- Eigenleistung für die Anschaffung von Hilfsmitteln,...
- Betten machen (bei „rüstigen“ Bewohnerinnen und Bewohnern)

Die Aufenthaltskosten

Ein Seniorenheimbetreiber ist weitgehend frei, wie er seine Leistungen und Preise festsetzt und kalkuliert. Die Tarife müssen allerdings angemessen sein.

Preis und Leistung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ein Träger kann jedoch seine Tarife hinsichtlich Art und Höhe weitestgehend frei festlegen.

So ist

- der Grundtarif nach Größe, Ausstattung und Belegung der Wohneinheit zu differenzieren;
- das Pflegeentgelt auf der Grundlage des Pflegebedarfs (durchschnittliche Pflegezeit) anzusetzen.

Tarifstruktur

Das Gesamtentgelt besteht aus drei Tarifbestandteilen und wird üblicherweise wie folgt gegliedert in Rechnung gestellt:

- Grundtarif (Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung),
- Pflegetarif und
- Zusatzleistungen (Wahlleistungen).

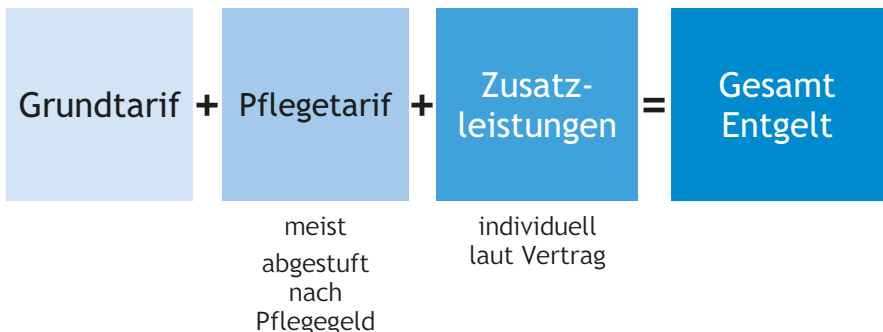
Die Leistungen werden meist in Abhängigkeit von den Pflegegeldstufen verrechnet. Bei einer Höhereinstufung im Pflegegeld wird in der Regel auch der Pflegetarif angehoben - und umgekehrt.

Tarifabschlag bei Abwesenheit

Bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder bei Abwesenheit aus Urlaubsgründen von mehr als drei Tagen muss das Entgelt reduziert werden. Das Ausmaß richtet sich nach der tatsächlichen Kostenersparnis.

Tarifabschlag bei Mängeln

Werden die Leistungen mangelhaft erbracht, mindert sich das Entgelt entsprechend der Dauer und Schwere des Mangels.



Das Pflegegeld

Das Pflegegeld ist eine Unterstützung für pflegebedürftige Personen. Es deckt nicht die tatsächlichen Kosten, aber es erleichtert die Finanzierung des pflegebedingten Mehraufwandes.

Auch Seniorenheimbewohnerinnen und -bewohner haben Anspruch auf Pflegegeld - und zwar in derselben Höhe wie Betroffene, die zu Hause wohnen. Es dient dazu, dass sich ein pflegebedürftiger Mensch die notwendige Pflege leichter finanzieren kann - egal, ob sich jemand zu Hause oder in einem Heim betreuen lässt.

Info. Das Pflegegeld deckt nur einen Teil der Pflegekosten eines Heimes. Es ist nur ein Zuschuss zu den tatsächlichen Pflegekosten, die ein Heim in Rechnung stellt. Auch in der Einstufung gibt es Unterschiede.

Eckpunkte

Die Eckpunkte des Pflegegeldes sind:

- Das Pflegegeld wird nur gewährt, wenn mehr als 65 Pflegestunden pro Monat im Sinne des Pflegegeldgesetzes anfallen.
- Für besonders schwere Erkrankungen gibt es Erschwerungszuschläge.
- Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer und sehbehinderte Personen erhalten, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, unabhängig vom Pflegeaufwand Pflegegeld.
- Bei einem Krankenhausaufenthalt ruht das Pflegegeld.

Antrag

Die Leitung des Seniorenheims ist von sich aus berechtigt, für die Bewohnenden einen Antrag auf Pflegegeld einzubringen.

Höhe des Pflegegeldes

Pflegegeld wird je nach dem Ausmaß der Pflegebedürftigkeit zwölfmal jährlich, pauschaliert in 7 Stufen geleistet:

Pflegegeld nach durchschnittlichem Pflegeaufwand (Tarife 2025)

21

Stufe	Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Betrag
1	mehr als 65 Stunden	€ 200,80
2	mehr als 95 Stunden	€ 370,30
3	mehr als 120 Stunden	€ 577,00
4	mehr als 160 Stunden	€ 865,10
5	mehr als 180 Stunden sowie außergewöhnlicher Pflegeaufwand	€ 1.175,20
6	mehr als 180 Stunden, wenn ■ regelmäßig während des Tages und der Nacht zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen zu erbringen sind oder ■ die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist, weil eine Eigen- oder Fremdgefährdung wahrscheinlich ist	€ 1.641,10
7	mehr als 180 Stunden, wenn ■ keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ■ ein vergleichbarer Zustand vorliegt.	€ 2.156,60

Sozialhilfe

Die Bewohnenden müssen selbst für die Kosten ihres Aufenthalts aufkommen. Wenn notwendig, bietet die Sozialhilfe eine Zuzahlung an.

Kann eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner (und der bzw. die Ehepartnerin oder -partner) die Aufenthaltskosten aus eigenem Einkommen und dem Pflegegeld nicht zur Gänze bestreiten, hat sie bzw. er unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sozialhilfe. Die Sozialhilfe übernimmt dann die verbleibenden Restkosten.

Voraussetzungen

Zu den Voraussetzungen für eine Restkostenübernahme durch die Sozialhilfe zählen:

- fehlendes oder nicht ausreichendes Einkommen (z. B. aus Pension, Leibrente, Mieteinnahmen, Unterhalt etc.),
- Hauptwohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt im Land Salzburg,
- österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung,
- Pflegebedürftigkeit (jedenfalls bei vorhandenem Pflegegeldbezug gegeben).

Personen, die aus einem anderen Bundesland kommen und in einem Salzburger Heim Sozialhilfe brauchen, sollten im eigenen Interesse die Frage der Kostentragung mit dem eigenen Wohnsitzbezirk abklären.

Im Detail gilt:

- Grundsätzlich müssen die Bewohnenden und Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner für die Ko-

sten des Aufenthalts mit ihrem laufenden Einkommen und dem Pflegegeld aufkommen. Falls das nicht möglich ist, gibt es eine Zuzahlung aus der Sozialhilfe.

- Wird der Aufenthalt von der Sozialhilfe mitfinanziert, verbleibt der Bewohnerin bzw. dem Bewohner ein Freibetrag (Geldbetrag zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse). Die Einkommensverhältnisse müssen offen gelegt werden.
- Ein Ehepartner lebt im Seniorenheim und der andere zuhause. Die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner ist unter Berücksichtigung eines bestimmten Eigenbedarfs unterhaltspflichtig.

Antrag. Das Antragsformular kann aus dem Internet unter „Formulare“ heruntergeladen werden.

www.salzburg.gv.at/soziales

Einkommen

Zum Beispiel: Pension, Pflegegeld, Unterhaltsansprüche, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Leibrente, Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Sparbücher, Wertpapiere), Versicherungsauszahlungen etc.

Rechtsgrundlage

- § 8 Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl 19/1975 idGF.
- Verordnung über den Einsatz der eigenen Mittel im Sinn des § 8 Abs 1 Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl 87/2020 idGF.

Die Sozialämter

Bezirkshauptmannschaft/Magistrat Gruppe Soziales/Sozialamt

Stadt Salzburg

5024 Salzburg, St.-Julien-Straße 20

Tel. 0662 8072-3211

soziales@stadt-salzburg.at

Pongau

5600 St. Johann, Hauptstraße 1

Tel. 05 7599-62

bh-st-johann@salzburg.gv.at

Flachgau

5201 Seekirchen,
Dr. Hans Katschthaler Platz 1

Tel. 05 759957

bh-sl@salzburg.gv.at

Pinzgau

5700 Zell am See,
Stadtplatz 1

Tel. 05 7599-6719

bh-zell@salzburg.gv.at

Tennengau

5400 Hallein, Schwarzstraße 14

Tel. 05 7599-6012

bh-hallein@salzburg.gv.at

Lungau

5580 Tamsweg, Kapuzinerplatz 1

Tel. 05 7599-6504

bh-tamsweg@salzburg.gv.at

23

Tarifobergrenzen der Sozialhilfe 2025 pro Tag in Euro

Pflegegeldstufe	Pflege- und Grundtarif	Pflegetarife allein
0	49,04	
1	75,29	26,25
2	91,09	42,05
3	132,69	83,65
4	159,69	110,65
5	176,99	127,95
6	185,39	136,35
7	189,69	140,65



Freibetrag

Jene Bewohnenden, die die Aufenthaltskosten nicht aus eigener Kraft zahlen können und für die somit die Sozialhilfe die Kosten zum Teil oder zur Gänze finanziert, haben Anspruch auf Gewährung eines Geldbetrages zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse (Mindestfreibetrag) bzw. hat ihnen ein Freibetrag zu verbleiben (ehemals Taschengeld genannt).

Das sind:

- 20 % der Pension,
- 10 % der Pflegegeldstufe 3
- nur für Pflegegeldbezieher,
- die Sonderzahlungen (13. und 14. Pensionsbezug) zur Gänze

Der Freibetrag dient zur Finanzierung (meist kleinerer) persönlicher Bedürfnisse, die der Heimträger nicht im Rahmen des Grund- und Pflege tariffs bereitstellt und für die die Sozialhilfe im Rahmen der Tarife keine Kosten übernimmt. Der Bewohnerin bzw. dem Bewohner bleibt es überlassen, wofür sie bzw. er den Freibetrag verwendet.

Dazu zählen z. B. die Kosten für:

- e-Card,
- Medikamente (Rezeptgebühr),
- Selbstbehalte für medizinische Leistungen,
- Hygieneartikel,
- Friseurin bzw. Friseur und Fußpflege,
- Batterien für Hörgeräte,
- Lieblingsgetränke,
- Kauf und Reinigung der Privatwäsche,
- Versicherungen,
- Schreibartikel,
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher,
- öffentliche Verkehrsmittel und Taxi,
- Telefongebühren,
- Beitrag für Ausflüge.

Kann die Bewohnerin oder der Bewohner den Freibetrag nicht mehr verwalten, kann eine Angehörige oder ein Angehöriger dies übernehmen. Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Bewohnerin bzw. der Bewohner einen Teil davon als Depotgeld dem Pflegepersonal gibt, das für ihn anfallende Kosten bestreitet.

25

Freibetrag 2025 pro Monat in Euro*

	ohne Pflegegeld	mit Pflegegeld
mindestens	241,80	299,50
höchstens	664,96	722,66

* ohne Sonderzahlungen

Wer vertritt die Bewohnerinnen und Bewohner?

26

Personen, die voll geschäftsfähig sind.



Bevollmächtigte Vertretung

Personen, die nicht voll geschäftsfähig sind



Vorsorgevollmacht

Erwachsenenvertretung

Gewählte
Erwachsenenvertretung

Gesetzliche
Erwachsenenvertretung

Gerichtliche
Erwachsenenvertretung

Bevollmächtigte Vertretung

Grundsätzlich vertritt jeder voll geschäftsfähige Bewohnende eines Seniorenheims seine Interessen selbst und erledigt seine Geschäfte nach den eigenen Vorstellungen – wie im gesamten bisherigen Leben, ob zuhause, im Krankenhaus oder im Heim.

Wer aber nicht alle Besorgungen selbst erledigen will oder aufgrund eingeschränkter Mobilität nicht erledigen kann oder Unterstützung benötigt, kann eine Person des Vertrauens allgemein oder beschränkt auf einzelne Angelegenheiten (z.B. Heimaufnahme, Beschwerdenerledigung) beauftragen, die Interessen zu vertreten bzw Rechtsgeschäfte abzuwickeln.

Diese Person ist eine bevollmächtigte Vertreterin bzw. ein Vertreter und handelt im Rahmen der Vollmacht.

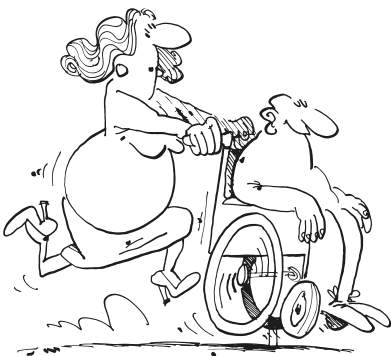
Eine solche Vollmacht kann

- zeitlich und inhaltlich beschränkt,
- jederzeit geändert oder widerrufen,
- schriftlich oder mündlich erteilt werden.

Wer sich nicht vertreten lassen will, kann sich durch eine Vertrauensperson (Beistand) unterstützen lassen.

Es liegt bei jedem selbst, inwieweit sie bzw. er unterstützt oder vertreten sein will.

27



Das Seniorenheim darf nur an Vertretungsbefugte Auskunft erteilen – außer die Bewohnerin bzw. der Bewohner macht darüber hinaus auskunftsberechtigte Personen namhaft und entbindet damit das Personal von der Verschwiegenheitspflicht.

Vertrauensperson (§ 27e KschG)

Funktion

Eine Vertrauensperson ist dazu da, die Bewohnenden in ihren eigenen Angelegenheiten zu unterstützen und insbesondere vor möglichen Übervorteilungen zu schützen. Sie kann und soll primär in schwierigen Situationen und bei schwierigen Entscheidungen helfen, die individuellen Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerin bzw. Bewohners gegenüber dem Seniorenheimträger (Leistungserbringer) durchzusetzen. Eine Vertrauensperson kann aber nicht für die Bewohnerin bzw. den Bewohner entscheiden oder für diese Rechtsgeschäfte schließen. Ihre Mindestrechte ergeben sich aus dem Gesetz.

Namhaftmachung

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner hat per Gesetz das Recht, dem Träger der Einrichtung jederzeit eine Vertrauensperson namhaft zu machen. Sie bzw. er kann dieser Vertrauensperson jederzeit das Vertrauen wieder entziehen und eine andere Person namhaft machen.

Mindestrechte

Die Leitung des Seniorenheimes hat sich in wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten der Bewohnerin und des Bewohners auch an die Vertrauensperson zu wenden. Dies gilt nicht, wenn diese oder dieser etwas Anderes bestimmt hat.

Eine Vertrauensperson hat per Gesetz folgende Rechte:

- Recht auf Kopie des Heimvertrags,
- Recht auf Beiziehung in allen Kautionsangelegenheiten,
- Recht auf Information in Kündigungsangelegenheiten,
- Recht auf schriftliche Einladung im Falle einer förmlichen Ermahnung des Heimbewohnenden,
- Recht auf Verständigung über Tarifierhöhungen,
- Recht auf Infos über die Änderung von Leistungen,
- Recht auf Verständigung über freiheitsbeschränkende Maßnahmen,
- Recht auf Einleitung einer gerichtlichen Überprüfung bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen

Im Krisenfall

Die Vertrauensperson ist gleichzeitig ein Ansprechpartner für den Fall, dass die Bewohnerin bzw. der Bewohner seine Pflichten aus dem Vertrag gröblich verletzt oder den Betrieb des Heimes schwerwiegend stört. In diesen Fällen kann der Heimträger die Bewohnerin oder den Bewohner ermahnen und sie bzw. ihn auf die möglichen Folgen ihres bzw. seines Verhaltens hinweisen. Im Falle einer solchen Ermahnung ist die Vertreterin bzw. der Vertreter der Bewohnerin bzw. des Bewohners und deren bzw. dessen Vertrauensperson zu diesem Termin unter Bekanntgabe des Grundes mit eingeschriebenem Brief einzuladen.

Der Träger hat der ermahnten Person, dessen Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich eine Abschrift dieser Ermahnung auszufolgen.

Vorsorgevollmacht und Erwachsenenvertretung



29

1. SÄULE Vorsorgevollmacht	Für einzelne oder Arten von Angelegenheiten
2. SÄULE Gewählte Erwachsenen- vertretung	Für einzelne oder Arten von Angelegenheiten
3. SÄULE Gesetzliche Erwachsenen- vertretung	Für im Gesetz näher definierte Bereiche, (z.B. Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs ...)
4. SÄULE Gerichtliche Erwachsenen- vertretung	Für einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden und bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten (anders als zuvor bei der Sachwaltschaft keine umfassende Befugnis des Vertreters mehr!)

Wichtig zu betonen ist, dass die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Erwachsenenvertretung nicht eingeschränkt wird.

Vorsorgevollmacht

(§§ 260 ff ABGB)

Mit einer Vorsorgevollmacht kann man schon vorab jene Person oder Personen festlegen, die einen im „Vorsorgefall“ (= Verlust der Entscheidungsfähigkeit) vertreten sollen. Sie wird bei einer Notarin oder einem Notar, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein erstellt und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert. Die Vorsorgevollmacht hat keine zeitliche Begrenzung. Eine gerichtliche Kontrolle erfolgt nur sehr eingeschränkt.

Infostellen

Auf der Seite des **Justizministeriums** finden Sie umfangreiche Informationen in einfacher Sprache zum Download:

<https://bit.ly/42vbrVa>

Erwachsenenschutzvereine sind Vereine, die zahlreiche beratende und abklärende Aufgaben im Erwachsenenschutzrecht übernehmen:

Vertretungsnetz (Flachgau, Stadt):
5020 Salzburg, Rainerstraße 2,
Tel. 0662 8777-49
www.vertretungsnetz.at/home/

Erwachsenenvertretung (Tennengau, Pinzgau, Pongau, Lungau):
Vereinssitz und Zentrale: 5600 St. Johann/Pg., Hauptstraße 91d,
Tel. 06412 6706

Gewählte Erwachsenenvertretung

(§§ 264 ff ABGB)

Ist die Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt, aber noch so weit gegeben, dass man die Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen verstehen und sich danach ausrichten kann, können eine oder mehrere vertraute Personen (z.B. ein Familienmitglied, aber auch eine andere Person wie z. B. eine Nachbarin oder Nachbar) als gewählte Erwachsenenvertreterin bzw. gewählter Erwachsenenvertreter bestimmt werden. Dazu haben die volljährige Person und ihr gewählter Erwachsenenvertreter eine Vereinbarung zu schließen, mit der die Vertretungsbefugnisse des Erwachsenenvertreters festgelegt werden. Die Vereinbarung wird wiederum bei einer Notarin oder einem Notar, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein errichtet und im ÖZVV registriert. Sie ist unbefristet und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.

Regionalstelle: 5700 Zell am See,
Flugplatzstraße 52/7,
Tel. 06542 74253
www.erwachsenenvertretung.at

Sozialministerium
www.oesterreich.gv.at/themen/pflege.html

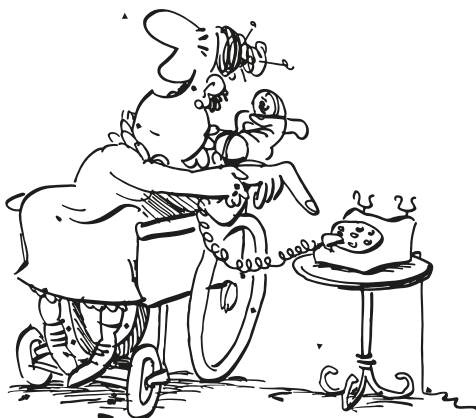
Gesetzliche Erwachsenenvertretung (§§ 268 ff ABGB)

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung ersetzt die bisherige Vertretungsbefugnis durch nächste Angehörige. Sie kommt dann in Frage, wenn man die Vertretung nicht mehr selbst wählen kann oder will. Als Erwachsenenvertreterin bzw. -vertreter in Frage kommen u.a. Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Nichten oder Neffen. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung ist ebenso von einer Notarin oder einem Notar, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein in das ÖZV einzutragen. Sie ist drei Jahre gültig, sofern ihr nicht zuvor von der vertretenen Person oder der Vertreterin/dem Vertreter widersprochen wird, und kann verlängert werden. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.

Gerichtliche Erwachsenenvertretung (§§ 271 ff ABGB)

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung ersetzt die bisherige Sachwalterschaft. Sie kommt nur dann in Frage, wenn andere Vertretungsformen ausscheiden. Die gerichtliche Erwachsenenvertreterin bzw. der -vertreter wird vom Gericht bestellt und kontrolliert. Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist drei Jahre wirksam, kann aber durch das Gericht wiederum „verlängert“ werden. Nach Erledigung der übertragenen Angelegenheit ist die gerichtliche Erwachsenenvertretung allerdings einzuschränken oder zu beenden.

31



Seniorenheime Standorte & Adressen

Salzburg Stadt

Hinweise:

Die Anmeldung für einige Seniorenheime erfolgt zentral unter

Tel. 0662 8072-3240 und
seniorenberatung@stadt-salzburg.at

Das Seniorenwohnhaus in Hallwang kann zum Teil auch von Bewohnern der Stadt Salzburg in Anspruch genommen werden.

Seniorenwohnhaus Hellbrunn

5020 Salzburg,
Hellbrunner Straße 28
Tel. 0662 621253
swh-hellbrunn@stadt-salzburg.at

Seniorenwohnhaus Itzling

5020 Salzburg, Schopperstraße 17
Tel. 0662 451180
swh-itzling@stadt-salzburg.at

Seniorenwohnhaus Liefering

5020 Salzburg, Laufenstraße 55
Tel. 0662 435541-0
swh-liefering@stadt-salzburg.at

Seniorenwohnhaus Nonntal

5020 Salzburg, Karl-Höller-Straße 4
Tel. 0662 829216
swh-nonntal@stadt-salzburg.at

Seniorenwohnhaus Taxham

5020 Salzburg,
Otto-v-Lilienthal-Straße 7
Tel. 0662 438676-0
swh-taxham@stadt-salzburg.at

Seniorenwohnhaus Lehen

5020 Salzburg, Franz-Martin-Straße 26
Tel. 0662 908040
swh-lehen@stadt-salzburg.at

Diakoniewerk Aigen

Haus für Senioren
5026 Salzburg, Guggenbichlerstraße 20
Tel. 0662 63855-4000
seniorenarbeit.sbg@diakoniewerk.at

ÖJAB-SeniorInnenwohnanlage Aigen

5026 Salzburg, Aigner Straße 19
Tel. 0662 648258-0
aigen@oejab.at

Sonderpflegeeinrichtung

Gunther-Ladurner-Pflegezentrum
5020 Salzburg, Ignaz-Harrer-Straße 79
Tel. 0662 422672
office@gunther-ladurner-pflegezentrum.at

Seniorenwohnhaus Haus des Roten Kreuzes

5020 Salzburg, Dr.-Sylvesterstraße 1
Tel. 0662 820907-0
sh.hausdesrotenkreuzes@s.rotes-kreuz.at

Senioren-Residenz Mirabell

5020 Salzburg, Faberstraße 15
Tel. 0662 8691
mirabell@seniorenresidenzen.co.at

Raphael Hospiz Salzburg

5020 Salzburg, Dr.-Sylvester-Straße 1
Tel. 0662 826077
raphael.hospiz@bbsalzburg.at

Senioren pension am Schlossberg
5023 Salzburg, Neuhauserstraße 24-26
Tel. 0662 641205-541
info@senioren pension-schlossberg.at

Flachgau

Anif | Seniorenwohnhaus
5081 Anif, Pfarrhofweg 3
Tel. 06246 73409
seniorenhaus@gemeindeanif.at

**Bergheim | Seniorenzentrum
St. Georg Haus**
5101 Bergheim, Furtmühlstraße 2
Tel. 0662 459606
sz.bergheim@salzburger.hilfswerk.at

Bürmoos | Seniorenwohnhaus
5111 Bürmoos, Karl-Zillner-Platz 16
Tel. 06274 40308-0
swh@oberndorf.salzburg.at

**Elsbethen | Seniorenwohnhaus
Elisabeth**
5061 Elsbethen, Schlossstraße 6
Tel. 0662 630623
sh.elisabeth@s.roteskreuz.at

**Eugendorf | Altenwohnhaus
St. Martin**
5301 Eugendorf, Sonnenweg 9
Tel. 06225 32811
office@awh-eugendorf.at

Grödig | Seniorenheim
5082 Grödig, Franz-Peyerl-Straße 11
Tel. 06246 72780
seniorenheim@groedig.at

Großgmain | Seniorenheim
5084 Großgmain,
Untersbergstraße 378
Tel. 06247 8543-0
sh.grossgmain@salzburger.hilfswerk.at

Hallwang | Seniorenhaus Antonius
5300 Hallwang, Lindenweg 2a
Tel. 0662 660771-0
sh.antonius@s.roteskreuz.at

Henndorf | Haus für Senioren
5302 Henndorf, Sonnenstraße 5
Tel. 0662 638554500
seniorenarbeit.henndorf@diakoniewerk.at

Hof | Haus St. Sebastian
5322 Hof, Brunnfeldstraße 1
Tel. 06229 2777-0
office@swh-hof.at

Köstendorf | Seniorenwohnhaus
5203 Köstendorf,
Matthäus-Wieder-Straße 1
Tel. 06216 40092
swh-koestendorf@sbg.at

Mattsee | Haus Weyerbucht
5163 Mattsee, Bajuwarenweg 2
Tel. 06217 5367
sh.hausweyerbucht@s.roteskreuz.at

**Neumarkt | Seniorenwohnhaus
St. Nikolaus**
5202 Neumarkt, Sparkassenstraße 11
Tel. 06216 20333
seniorenwohnhaus@neumarkt.at

**Oberndorf | Seniorenwohnhaus
St. Nikolaus**
5110 Oberndorf, Paracelsusstraße 18
Tel. 06272 4359
swh@oberndorf.salzburg.at

**Obertrum | Seniorenwohnhaus
Jakobushaus**
5162 Obertrum, Hauptstraße 2a
Tel. 06219 6838
sh.jakobushaus@s.roteskreuz.at

Seekirchen | Seniorenhaus
 5201 Seekirchen, Moosstraße 52
Tel. 06212 2312
seniorenhaus@seekirchen.at

St. Gilgen | Haus Maria
 5340 St. Gilgen,
 Dr.-Fritz-Rihl-Weg 2
Tel. 06227 2231
sh.stgilgen@s.rotekreuz.at

Straßwalchen | Seniorenwohnhaus
St. Rupert
 5204 Straßwalchen,
 Mondseer Straße 16
Tel. 06215 8021
office@swh-strasswalchen.at

Strobl | Seniorenwohnhaus
 5350 Strobl, Fichtenweg 10
Tel. 06137 65850
seniorenwohnhaus@gemeinde-strobl.at

Thalgau | Seniorenwohnhaus
 5303 Thalgau,
 Ferd.-Zuckerstätter-Straße 19
Tel.: 06235 7320-0
sh.thalgau@s.rotekreuz.at

Wals-Siezenheim | Seniorenheim
 5071 Wals, Jakob Lechnerweg 16
Tel. 0662 853290
seniorenheim@wals-siezenheim.at

Tennengau

Abtenau | Seniorenwohnheim
 5441 Abtenau, Markt 25
Tel. 06243 2300
hornegger@swh.kh.abtenau.at

Golling | Seniorenheim
Hoamat Achfeld
 5440 Golling, Bahnhofstraße 96
Tel. 06244 5201
seniorenheim.golling@salzburg.at

Hallein | Seniorenwohnhaus
 5400 Hallein, Pernerweg 2
Tel. 06245 83214-0
sh.hallein@s.rotekreuz.at

Kuchl | Haus der Senioren
 5431 Kuchl, Markt 355
Tel. 06244 6288-0
info@hds-kuchl.at

Oberalm | Seniorenresidenz
Schloss Kahlsparg GmbH
 5411 Oberalm, Kahlspargstraße 24
Tel. 06245 8966
verwaltung@schloss-kahlsparg.at

Puch | Seniorenwohnhaus
 5412 Puch, Generationenweg 1
Tel. 06245 84231
sh.puch@s.rotekreuz.at

Pongau

Altenmarkt | SeneCura
Sozialzentrum
 5541 Altenmarkt,
 Michael-Walchhofer-Straße 15
Tel. 06452 5584
altenmarkt@senecura.at

Bad Gastein |
Seniorenheim Bad Gastein
 5640 Bad Gastein,
 K.-H.-Waggl-Straße 47
Tel. 06434 2267
sh.bad-gastein@salzburger.hilfs-werk.at

Bad Hofgastein | Seniorenheim
 5630 Bad Hofgastein, Am Griespark 1
Tel. 06432 6491-0
seniorenheim@bad-hofgastein.salzburg.at

Bischofshofen | Seniorenheim
5500 Bischofshofen, Gasteiner Str. 32
Tel. 06462 2360
seniorenheimleitung@bischofshofen.sbg.at

Goldegg | Seniorenwohnhaus
5622 Goldegg, Hofmark 24
Tel. 06415 94100
sh.goldegg@salzburger.hilfswerk.at

Großarl-Hüttschlag | SeneCura Sozialzentrum
5611 Großarl, Schulgasse 30
Tel. 06414 259
grossarl@senecura.at

Hütttau | SeneCura Sozialzentrum
Hütttau
5511 Hütttau Nr. 7
Tel. 06458 7371-10
huettau@senecura.at

Mühlbach/Hkg. | Seniorenheim
5505 Mühlbach, Nr. 243
Tel. 06467 20149
office.sphm@muehlbach-hochkoenig.at

Pfarrwerfen | Seniorenwohnhaus
Sankt Cyriak
5452 Pfarrwerfen, Dorfwerfen 184
Tel. 06468 5421-0
seniorenwohnhaus@pfarrwerfen.at

Radstadt | Haus der Senioren
Radstadt
5550 Radstadt, Schloßstraße 1
Tel. 06452 6065
hausdersenioren@hds.radstadt.at

St. Johann | Seniorenheim
5600 St. Johann, Spitalgasse 7
Tel.: 06412 8437-0
seniorenheim.neu@st.johann.at

St. Veit | Haus für Senioren
5621 St. Veit im Pongau,
St. Veiter-Straße 45c
Tel. 06415 7607
hfs.st.veit@salzburger.hilfswerk.at

Schwarzach | Seniorenzentrum
5620 Schwarzach, Neue Heimat 13
Tel. 06415 5022
seniorenzentrum-schwarzach@salzburg.at

Wagrain | SeneCura Sozialzentrum
Wagrain
5602 Wagrain, Kirchboden 147
Tel. 06413 8348-0
wagrain@senecura.at

Werfen | Hausgemeinschaft für Senior/innen
5450 Werfen, Markt 8
Tel. 06468 5243
sh.werfen@salzburger.hilfswerk.at

Pinzgau

Bramberg | Seniorenwohnhaus
5733 Bramberg, Senningerstraße 250
Tel. 06566 8787
heimleitung@swb-bramberg.at

Bruck | Seniorenheim
5671 Bruck, Krössenbachstraße 14a
Tel. 06545 6088
stoeger@bruck-grossglockner.at

Kaprun | Seniorenhaus Margaretha
5710 Kaprun, Schulstraße 4
Tel. 06547 8177
seniorenhaus@kaprun.at

Lend | Haus der Senioren
5651 Lend, Lend 48
Tel. 06416 7213-0
seniorenhaus@lend.at

Leogang | Wohnhaus Prielgut
5771 Leogang, Sonnrain 2
Tel. 06583 8291
prielgut@leogang.at

Lofer | Seniorenwohnhaus
Haus der Generationen
5090 Lofer, Lofer 309
Tel. 06588 8639
verwaltung@hdg-lofer.at

Maishofen | Seniorenwohnhaus
 5751 Maishofen,
 Kirchhamerstraße 35
Tel. 06542 80404-0
sh.maishofen@swh-maishofen.at

Mittersill | Seniorenheim
 5730 Mittersill,
 Landrichterweg 2
Tel. 06562 6276-0
seniorenheim@mittersill.at

Neukirchen | Seniorenansitz
 5741 Neukirchen,
 Oberes Baumgartlehen 390
Tel. 06565 6100
seniorenansitz@neukirchen.at

Piesendorf | Seniorenwohnheim
 5721 Piesendorf,
 Windbachgasse 107
Tel. 06549 7256
swh@piesendorf.salzburg.at

Rauris | Seniorenwohnheim
 5661 Rauris, Wiesenweg 6
Tel. 06544 7119
swh@gemeinde.rauris.net

**Saalfelden | Seniorenhaus
Farmach**
 5760 Saalfelden,
 Farmachstraße 12
Tel. 06582 791-0
seniorenhaus@saalfelden.at

**Taxenbach | Seniorenwohnhaus
St. Elisabeth**
 5660 Taxenbach, Marktstraße 49
Tel. 06543 5230
swh@taxenbach.gv.at

Uttendorf | Haus der Senioren
 5723 Uttendorf, Birkenweg 1
Tel. 06563 7200
hds.uttendorf@salzburger.hilfswerk.at

**Zell am See |
Seniorenwohnanlage**
 5700 Zell am See, Porscheallee 33
Tel. 06542 766341
seniorenwohnanlage@zellamsee.eu

Lungau

Mariapfarr | Marienheim
 5571 Mariapfarr, Sonnenweg 615
Tel. 06473 8443
office@marienheim-mariapfarr.at

**Mauterndorf |
Dr.-Eugen-Bruning-Haus
Hausgemeinschaft für
Seniorinnen und Senioren**
 5570 Mauterndorf,
 Markt 480
Tel. 06472 20048
hgm.mauterndorf@salzburger.hilfswerk.at

Ramingstein | Seniorenheim
 5591 Ramingstein,
 Gemeindeplatz 2/7
Tel: 06475 20603
hgm.ramingstein@salzburger.hilfswerk.at

**St. Michael |
Pensionistenwohnheim**
 5582 St. Michael,
 Waaghausgasse 240
Tel. 06477 8393
pwh@sankt-michael.at

**Tamsweg | Seniorenwohnheim
St. Barbara**
 5580 Tamsweg, Bahnhofstraße 9
Tel. 06474 26838
hl@seniorenwohnheimtamsweg.com

Kontaktliste

Krankenversicherungsträger

- **ÖGK**
(Österreichische Gesundheitskasse)
5020 Salzburg,
Engelbert-Weiß-Weg 10
Tel. 050 76617
www.gesundheitskasse.at
- **BVAEB Salzburg**
(Versicherungsanstalt Öffentlicher Bediensteter, Eisenbahner und Bergbau)
5020 Salzburg, Faberstr. 2a
Tel. 050 4052 7700
www.bvaeb.at
- **SVS Salzburg**
(Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen)
5020 Salzburg, Auerspergstr. 24
Tel. 050 808 808
www.svs.at
- **Pensionsversicherungsanstalt (PV)** 5021 Salzburg
Schallmooser Hauptstraße 11
Tel. 050 303
www.pensionsversicherung.at

Weitere wichtige Adressen

- **Seniorenberatung des Magistrats der Stadt Salzburg**
Hubert-Sattler-G. 7a,
Tel. 0662 8072 3243
seniorenberatung@stadt-salzburg.at
- **Sozialministeriumservice**
5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a
Tel. 0662 88983
www.sozialministeriumservice.at
- **Finanzamt Salzburg**
5026 Salzburg, Aigner Str. 10
Tel. 050 233 233
www.bmf.gv.at
- **Arbeiterkammer Salzburg**
5020 Salzburg,
Markus-Sittikus-Straße 10
Tel. 0662 8687
<https://sbg.arbeiterkammer.at/index.html>
- **Wirtschaftskammer Salzburg**
5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1
Tel. 0662 88880
www.wko.at
- **Internetadressen**
Bund:
www.oesterreich.gv.at
Land Salzburg:
www.salzburg.gv.at
Stadt Salzburg:
www.stadt-salzburg.at

Broschüren

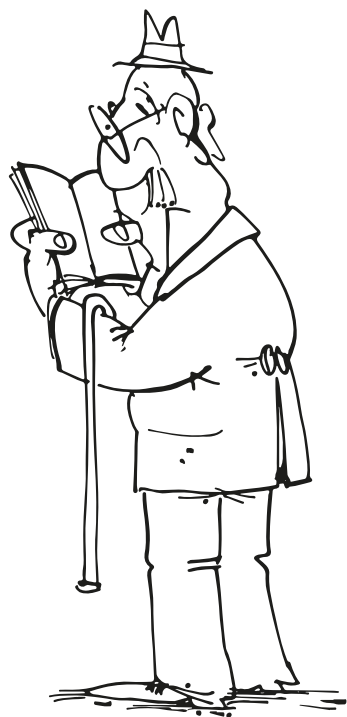
... ein Service des Landes - und viele Infos unter
www.salzburg.gv.at/soziales

38



Kostenlos erhältlich unter
0662 8042-3540,
soziales@salzburg.gv.at
oder online unter
www.salzburg.gv.at







LAND
SALZBURG
